

Einkaufsbedingungen der Landmaschinenfabrik Köckerling GmbH & Co. KG, Verl

1. **Auftragserteilung:** Unsere Bestellungen sind schriftlich nur auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen gültig. Elektronisch übermittelte Bestellungen sind nur dann wirksam, wenn diesbezüglich Rahmenvereinbarungen zwischen den betroffenen Parteien geschlossen sind. In der Auftragsannahme enthaltene anders lautende Bedingungen werden nur wirksam, soweit wir diesen schriftlich zustimmen. Durch die Annahme des Auftrags bzw. Lieferung gelten diese Einkaufsbedingungen als vom Auftragnehmer anerkannt. Mündliche Vereinbarungen werden die Parteien unverzüglich im Einzelnen schriftlich bestätigen.
2. **Auftragsbestätigung:** Unsere Bestellungen müssen innerhalb von zwei Wochen seit Zugang beim Auftragnehmer durch Zusendung der einer Auftragsbestätigung beantwortet werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, unsere Bestellung zu widerrufen.
3. **Lieferbedingung:** Für alle vereinbarten Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung.
4. **Liefervorschrift/Versand:** Die auf der Vorderseite vermerkte Lieferanschrift ist vom Auftragnehmer einzuhalten. Bei Nichtbeachtung der vereinbarten Lieferanschrift berechnen wir dem Auftragnehmer die uns daraus entstehenden Kosten. Für **Ab-Werk**-Vereinbarungen gilt: **Kleinsendungen** mit einem Gewicht von max. 30 kg sind per Standardtarif über den günstigsten Paketdienstleister zu versenden. Bei **LKW-Versand** hat der Auftragnehmer den Spediteur einzusetzen. Der Auftragnehmer hat sich an die üblichen Warenannahmezeiten (montags - freitags von 7.00 - 17.00 Uhr) zu halten, Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Der Ware sind Warenbegleitpapiere mit unseren Bestelldaten beizufügen.
5. **Lieferungen:** Es dürfen nur die bestellten Mengen geliefert werden. Darüber hinausgehende Mehrlieferungen können ohne vorherige Anzeige auf Kosten des Auftragnehmers von uns unter entsprechender Ermäßigung der Rechnung zurückgeschickt werden. In jedem Fall sind wir erst zum vereinbarten Lieferzeitpunkt zur entsprechenden Zahlung verpflichtet. Bei Mengen-, Gewichts- bzw. Analysedifferenzen sind die Mengen, Gewichte bzw. Analysen maßgebend, die von unserem Wareneingang ermittelt worden sind.
6. **Lieferzeiten/Verzug:** Die vereinbarten Termine und Fristen sind, höhere Gewalt ausgenommen, verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bzw. Zeitpunkt der Auftragserfüllung bei der angegebenen Lieferanschrift. Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen hat er uns unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen Lieferungen außerhalb der vereinbarten Termine, behalten wir uns vor, daraus entstehende Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und die Rechnungen entsprechend zu valutieren. Im Übrigen gelten unsere gesetzlichen Rechte.
7. **Abnahmeregulung:** Im Falle der Lieferung von Anlagen, Maschinen und Werkzeugen finden alle Regelungen des Werkvertragsrechts Anwendung, die die dort geregelte Abnahme betreffen.
8. **Rechnungen:** Rechnungen sind an Köckerling GmbH & Co. KG, Lindestr. 11-13, 33415 Verl. auszustellen und zweifach, getrennt von der Sendung, sofort nach erfolgter Lieferung unter Angabe der Bestelldaten einzureichen. Sie werden nur dann als gestellt betrachtet, wenn sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Lieferungen an verschiedene Werke dürfen nicht zusammengefasst abgerechnet werden; es sind jeweils Einzelrechnungen auszustellen. Für die Berechnung sind die von uns ermittelten Gewichte und Stückzahlen maßgebend, soweit der Auftragnehmer aufgrund von

berechtigten Zweifeln nicht beweisen kann, dass die von ihm ermittelten Gewichte und Stückzahlen zutreffend sind. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns bedarf der Auftragnehmer unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Eine Aufrechnung ist nur mit von uns unbestrittenen Gegenforderungen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. **Zahlungen:** Zahlungen leisten wir nach Erhalt und Gutbefund der Waren/Leistungen nach Vereinbarung. Bei nicht vereinbarten Teillieferungen bestimmt sich das vereinbarte Zahlungsziel für die Gesamtlieferung nach dem Datum der letzten Teillieferung. Die Wahl der Zahlungsmittel steht in unserem Ermessen.
10. **Mängel:** Der Auftragnehmer ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat demgemäß seine Lieferungen umfassend auf ihre Qualität und Quantität hin zu überprüfen. Mängel der Lieferung werden dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, schriftlich angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der nicht rechtzeitigen Mängelrüge. Er übernimmt die gesetzliche Gewährleistung für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung der Ware auftreten, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Gewährleistungsfrist vereinbart wird. Eine weitergehende Haftung wird hiervon nicht berührt. Materialien, die einer Bearbeitung durch uns unterliegen, sind erst dann von uns bindend übernommen, wenn sie sich nach der Bearbeitung als bedingungsgemäß erweisen. Für mangelhafte Ware infolge von Arbeits-, Material-, Konstruktions- und sonstigen Fehlern ist nach Aufforderung nach unserer Wahl sofort kostenlos und frachtfrei Ersatz zu leisten oder der Mangel an der Ware zu beseitigen. Bei Abweichungen der Ware vom vertraglich Vereinbarten, z. B. in Bezug auf Maß, chemische und/oder mechanische Werte, gelten im Streitfall die Werte eines einvernehmlich bestellten neutralen Sachverständigen. Sollte ein neutraler Sachverständiger nicht einvernehmlich bestellt werden können, bestimmt die für uns zuständige Industrie- und Handelskammer auf Antrag einer Seite den Sachverständigen. Die Kosten für die Einschaltung des Sachverständigen übernimmt die Seite, deren ermittelten Werte unzutreffend waren. Von Ansprüchen Dritter, die aus einer mangelhaften Lieferung des Auftragnehmers resultieren, stellt uns der Auftragnehmer frei, soweit er im Außenverhältnis uns gegenüber selbst haftet. Nach Abstimmung mit dem Auftragnehmer können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden können wir auch ohne Mahnung oder Fristsetzung gegenüber dem Auftragnehmer den Mangel auf seine Kosten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
11. **Leihgaben/Nebenleistungen:** Modelle, Zeichnungen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Soft- und Hardware und/oder sonstige technische Hilfsmittel und Unterlagen, die dem Auftragnehmer gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt sind, dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch irgendwie für Dritte verwendet werden. Das Gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände. Von uns übergebene Zeichnungen und Modelle bleiben unser unveräußerliches, materielles und geistiges Eigentum und sind nach Erledigung unaufgefordert zurückzugeben. Nach unseren Angaben erstellte Zeichnungen und Modelle werden dann unser Eigentum, wenn diese vollständig bezahlt worden sind. Für jede Zuwiderhandlung haftet der Auftragnehmer.

12. **Eigentumsvorbehalte:** Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers oder Dritter jedweder Art erkennen wir nicht an.
13. **Arbeits-/Umweltschutz:** Alle bestellten/beauftragten Leistungen, Waren, Güter usw. müssen mindestens die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Vorschriften (z. B. berufsgenossenschaftliche Regelwerke) erfüllen, insbesondere die, die dem Schutz der Gesundheit von Personen und dem Schutz der Umwelt dienen. Es sind alle Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheits- und Umweltgefahren zu treffen. Hier wird speziell auf § 4 des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen.
14. **Gefahren- und deklarationspflichtige Stoffe:** Handelt es sich bei der zu liefernden Ware um Gefahrenstoffe i. S. des Chemikaliengesetzes, sind der Sendung generell die gesetzlichen Sicherheitsdatenblätter gemäß RL 91/155/EWG beizufügen. Unmittelbar nach einer Revision dieser Daten hat der Auftragnehmer uns die geänderte Version unaufgefordert zu übersenden.
15. **Geschäftsgeheimnis/Datenschutz:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die daraus sich ergebenden Arbeiten bzw. Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehen, als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer darf auf seine Geschäftsverbindung mit uns in seiner Werbung nur hinweisen, wenn wir uns damit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind berechtigt, Daten über den Auftragnehmer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes maschinell zu verarbeiten und zu speichern.
16. **Schutzrechte/Produkthaftung:** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer-/Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist. Die Parteien werden sich unverzüglich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.
17. **Höhere Gewalt:** Ereignisse höherer Gewalt sowie Streiks, Aussperrungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige von uns nicht zu vertretende sowie unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse berechtigen uns, die Erfüllung der Abnahmeverpflichtung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Vorbereitungszeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Aus dem Hinausschieben der Abnahmeverpflichtung bzw. unserem Rücktritt vom Vertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Schadensersatz herleiten.
18. **Insolvenz:** Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wird, das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Werklohn entgegen § 649 BGB nur in der Höhe des vom Auftragnehmer nachweislich erbrachten Mehrwertes am Werk.
19. **Haftung:** Etwaige Schadensersatzansprüche - aus welchem Rechtsgrund auch immer - können gegen uns nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden. Dies gilt nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, für Ansprüche aus Produkthaftung sowie bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

20. **Erfüllungsort/Gerichtsstand:** Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile als Erfüllungsort Verl. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Gütersloh, es sei denn, wir erklären dem Auftragnehmer schriftlich gegenüber, an seinem gesetzlichen Gerichtsstand Klage erheben zu wollen.
21. **Rechtswahl:** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) sind ausgeschlossen.
22. **Teilunwirksamkeit**
Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.